

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z

zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG)

Vom . . .

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) in der Fassung vom 6. September 2002, (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Art. VI und Art. VIII Abs. 3 G zur Auslösung des Zentralen Personalüberhangmanagements und zur Anpassung davon betroffener Gesetze vom 5.11.2012 (GVBl. S. 354) wird wie folgt geändert:

a) § 18a werden die §§ 19, 20 und 21 mit folgenden Überschriften neu eingefügt:

,,§ 19 Verbandsklagerecht

(1) Ein nach § 21 anerkannter rechtsfähiger Verein kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung Klage erheben auf Feststellung, dass Behörden des Landes gegen Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) oder gegen Rechtsvorschriften, die auf Grund des Landesgleichstellungsgesetzes erlassen worden sind, verstößen oder verstochen haben. Der Verein kann darüber hinaus beim zuständigen Verwaltungsgericht bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellung nach Satz 1, den Antrag stellen, die beanstandete Besetzung von Vorständen und Geschäftsleitungen vorläufig auszusetzen gemäß § 123 VwGO.“

(2) Eine Klage nach Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die angegriffene Maßnahme

1. den Verein nicht in seinem satzungsgemäßen Aufgabengebiet berührt,
2. auf Grund einer Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren erlassen worden ist oder
3. in einem gerichtlichen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

(3) Der Verein ist nur dann zur Erhebung der Klage nach Absatz 1 befugt, wenn er die zuständige Behörde zuvor schriftlich aufgefordert hat, den behaupteten Rechtsverstoß zu beseitigen und diese der Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten nachkommt. Die Aufforderung muss innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Verein von den Tatsachen, die den behaupteten Rechtsverstoß begründen, Kenntnis erlangt hat.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Klagen und Beschwerden von Einzelpersonen sinngemäß.“

,,§ 20 Mitwirkungs- und Informationsrechte

(1) Einem nach § 21 anerkannten rechtsfähigen Verein ist Gelegenheit zur Äußerung bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter einem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften durch die für die Gleichstellung der Geschlechter zuständigen Behörden des Landes zu geben.

(2) Ein nach § 21 anerkannter rechtsfähiger Verein hat Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über die Gleichstellung der Geschlechter nach Maßgabe des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes.

(3) Die nach § 21 anerkannten Vereine sind verpflichtet über personenbezogene Daten und betriebliche Belange, die einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu wahren.“

,,§ 21 Anerkennung

(1) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele der Gleichstellung der Geschlechter fördert,
2. seinen Sitz im Land Berlin hat und der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich im Gebiet des Landes liegt,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,

4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit ist und
6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedem/jeder ermöglicht, der/die die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Anerkennung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 und 3 bis 6 auch einem überregional tätigen Verein mit Sitz außerhalb des Landes Berlin erteilt werden, wenn eine satzungsgemäße Teilorganisation für das Gebiet der Landes besteht und diese für sich genommen die Anforderungen nach Satz 2 Nr. 4 erfüllt.

(2) Die Anerkennung wird von der für die Gleichstellung der Geschlechter zuständigen Senatsverwaltung für den satzungsgemäßen Aufgabenbereich ausgesprochen; sie gilt für das Gebiet des Landes Berlin.

(3) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen und dieser Mangel auch nach Aufforderung nicht beseitigt wird. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung entfallen die Rechte gemäß § 20.“

b) Die bisherigen §§ 19 bis 22 werden zu den §§ 22 bis 25.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Die Einrichtungen des Landes Berlin sind durch das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) zur aktiven Gleichstellung von Frauen und Männern in der Beschäftigung verpflichtet. Zudem verlangt das Gesetz die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanzen von Frauen, welche vorliegen, wenn mehr Männer als Frauen als Vorgesetzte bzw. in Leitungsfunktionen beschäftigt sind.

Trotz eindeutiger Verfassungsgrundsätze und gesetzlicher Vorgaben kommt es immer wieder zu Verstößen gegen das Landesgleichstellungsgesetz und zu dem in der Berliner Verfassung verankerten Gleichstellungsgrundsatz. Dies zeigt, dass heile Verfassungsgrundsätze und Gleichstellungsgesetze allein für eine Veränderung der realen Alltagssituation nicht ausreichen.

Aus den wiederholten Verstößen gegen das Gleichstellungsrecht werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Konsequenzen gezogen. Um dem Recht künftig besser Geltung zu verschaffen, werden Bestimmungen hinsichtlich der Reichweite des LGG präzisiert. Das Instrumentarium zur Durchsetzung des LGG wird um ein Verbandsklagerecht erweitert.

Mit der Verankerung eines eigenständigen Verbandsklagerechts wird ein wirksames Mittel zur Durchsetzung des Gleichstellungsgesetzes geschaffen.

Das Instrument der Verbandsklage ist unabhängig von der Verletzung eigener Rechte bzw. persönlicher Betroffenheit und zielt auf Diskriminierungsstrukturen ab. Es knüpft nicht an den Individualanspruch einer konkreten Person, sondern an ein Diskriminierungsmuster an und entpersonalisiert so die Rechtsverfolgung.

Ein neben den Individualrechtsschutz trendes Verbandsklagerecht lässt die autonome Entscheidung der Betroffenen, ob und wie sie selbst Rechtsansprüche geltend machen, unberührt. Denn das durch die letzte Novellierung eingeräumt Klagerecht der Frauenvertreterinnen ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, die Praxis zeigt jedoch, dass es nicht ausreicht, den Frauenvertreterinnen ein Klagerrecht ausschließlich gegenüber der eigenen Dienststelle einzuräumen. Damit können fallbezogene Einzelprobleme angegangen werden, nicht jedoch die grundlegende Diskriminierungsstruktur.

Diese Lücke soll durch das Klagerecht von externen, unabhängigen Frauenverbänden geschlossen werden, die unabhängige und umfassend die Wahrung der Rechte des LGG einfordern können. Zudem wird durch das Informations- und Mitwirkungsrecht sichergestellt, dass der Senat die nach § 21 anerkannten rechtsfähigen Vereine von Anfang an über seine frauen- und gleichstellungspolitischen Vorhaben informiert und mit einbezieht.

Berlin, den 21. Februar 2013

Pop Kapek Kofbinger
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen